lichen Gelegenheiten, fehr vorsichtig fein möchte, auch barin ein gutes Beifpiel gu geben.

(Beifall.)

Prafident Graf von Konnerit: Bunscht noch Jemand bas Wort? Bunicht ber Berr Referent bas Schlußwort? (Bergichtet )

Ich schließe die Debatte und frage die Kammer: Will diefelbe die Betition bes Mufifdirectors E. Geidel in Chemnit und Genoffen um Gin= ichräntung ber geschloffenen Beiten in Bezug auf Abhaltung von Concerten und Tang= mufiten auf fich beruhen laffen?

Einstimmig.

Als zweiter Gegenstand ber Tagesordnung steht ber Untrag jum mündlichen Berichte ber IV. De= putation über die Betition des Gifchhandlers Carl Beinrich Boble in Chemnit und Benoffen, Abanderung ber fifchereipolizeilichen Beftimm= ung bezüglich bes Feilbietens von Fischen zc. innerhalb der gejetlichen Schonzeit betreffend. (Antrag d. IV. Teput., f. Beil 3. d. Dittheil .:

2. A. Berichte d. I. R. 1. Bd Dr. 65.)

Derfelbe Berr Referent!

Referent Rittergutsbesiter Dr. von Bachter: Die Petition des Fischhändlers Carl Beinrich Pohle in Chemnit und Genoffen geht bahin, die hohe Standeversammlung moge bei ber tonigl. Staatsregierung befürworten, daß zu Gunften ber berufemäßigen fachfischen Fischhändler unter Aufrechterhaltung der den Tischfang im Ronigreiche Sachsen einschränkenden Schonbestimm: ungen nachgelaffen werde, auch innerhalb der geordneten ficht sofort wieder in das Waffer zu setzen find; fie jährlichen Schonzeiten die von diefen letteren betroffenen Fischereiproducte feilzubieten, zu vertaufen, zum 3mecte des Berkaufes zu versenden, überhaupt in den Berkehr zu bringen.

Die Begründung der Betition führt zuerft an, daß für gewiffe Fischgattungen Minimalfangmaße befteben, jo daß Fische unter einer gewiffen Große in nicht ge= schlossenen Gemässern nicht gefangen, auch überhaupt weder feilgeboten, noch verfauft werden dürfen. Diese Bestimmung wird auch in der Petition als voll im Interesse der Fischzucht stehend anerkannt und den Fisch= handel nicht beschränkend, weil die untermäßigen Fische feine martigangigen Artifel find. Dagegen wendet fich die Betition gegen die Beftimmung unseres Gischereigesetzes, daß mahrend einer jahrlichen Schonzeit gewisse Fischgattungen in nicht geschlossenen Gewässern

in der Regel nicht gefangen, auch gleichviel, ob aus ge= ichloffenen oder nicht geschloffenen Gemäffern herrührend, weder feilgeboten, noch verfauft, noch gum 3mede bes Berfaufs verfendet werben burfen.

Die Betenten wenden fich zuerft gu ben Rrebfen. Ueber die Rrebfe ift in bem Fischereigesete bestimmt, daß mahrend ber jahrlichen Schonzeit Rrebfe ebenfo weder gefangen, noch vertauft werden durfen und Gier tragende Rrebse überhaupt nicht gefangen werden follen. Diefe Beftimmung ift den Betenten unbequem; benn fie erklaren, daß der fachfische Fischhandel gegenwärtig ben Rrebs von auswärts bezieht, bag es viele Sandler gebe, die noch feinen einzigen fächfischen Rrebs geführt hatten, da die sächsische Krebszucht leider in Folge der unreiner gewordenen Bemaffer gang im Niedergange begriffen ift.

Unfere Deputation muß barauf hinweisen, daß biefe Bestimmung im fachfischen Gischereigesete fich fast wortlich mit berfelben Bestimmung im preugischen Fischereis gefete bedt. Das preußische Fischereigefet wird weiterhin von ben Fischhändlern als viel gunftiger für fie und daher als viel richtiger hingestellt, und beswegen möchte ich gleich von vornherein diefen Buntt, die Rrebfe betreffend, erledigen.

In Cachien hat ber Krebs vom 1 November bis einschließlich 31. Mai Schonzeit. Gein Fang ift in diefer Beit in ben nichtgeschloffenen Gemäffern verboten, er barf auch nicht gehandelt werben. In Breugen ift nach § 10 ber Berordnung, betreffend bie Ausführung bes Fischereigesetes in ber Proving Sachsen vom 8. August 1887, ebenso bie Schonzeit bes Rrebses festgefest und angeordnet, daß, wenn Rrebse mahrend ber angeordneten Schonzeit lebend in die Bemaffer bes Gifchers fommen, dieselben mit ber gu ihrer Erhaltung erforberlichen Bordürfen alfo, wie zwischen ben Beilen zu lefen ift, auch nicht feilgeboten, auch nicht verfauft und gehandelt werden.

Weiterhin erflären bie Betenten, bag fie burch dieses sächsische Handelsverbot von Fischereiproducten baburch geschädigt werben, bag oft ihnen bei Beginn ber Schonzeit mande Fiftarten auf Lager bleiben und baß außerdem mahrend einer gemiffen Zeit im Jahre fie vollfommen ruben muffen in ihrem Beichafte, bag ihr Geschäftsaufwand boch bas gange Jahr hindurch fortgehe und sie baburch, namentlich ben Nachbarn in Preugen gegenüber, geschädigt maren, bag fie mahrend diefer Beit ihr Geschäft aufrecht erhalten mußten; aber feinen Umfat haben, ihr Capital nicht nutbringend umseten fonnten. Es ift ja gewiß zuzugeben, bag es für die Fischhändler mit manchen Unannehmlichkeiten